

**RS OGH 1987/4/23 8Ob594/86,  
2Ob554/89, 7Ob315/98v,  
1Ob112/01d, 3Ob8/08k, 3Ob175/08v,  
3Ob150/15b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1987

## Norm

KO §30 Abs1 Z1

## Rechtssatz

"Gebührende", eine Anfechtung ausschließende, Deckung liegt vor, wenn sie in einer Art gewährt wurde, auf die der Gläubiger den Anspruch durch den Vertrag oder Gesetz schon vor Beginn der Frist des § 30 Abs 1 KO erworben hatte. In diesen Fällen erhält der Gläubiger nur das, was ihm auf Grund der mit dem Schuldner getroffenen Abmachung gegeben werden musste, um das Schuldverhältnis überhaupt zu begründen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 594/86  
Entscheidungstext OGH 23.04.1987 8 Ob 594/86  
Veröff: ÖBA 1988,284 (Hügel)
- 2 Ob 554/89  
Entscheidungstext OGH 28.02.1990 2 Ob 554/89  
Veröff: ÖBA 1991,215 (Schumacher)
- 7 Ob 315/98v  
Entscheidungstext OGH 23.06.1999 7 Ob 315/98v  
nur: "Gebührende", eine Anfechtung ausschließende, Deckung liegt vor, wenn sie in einer Art gewährt wurde, auf die der Gläubiger den Anspruch durch den Vertrag oder Gesetz schon vor Beginn der Frist des § 30 Abs 1 KO erworben hatte. (T1)
- 1 Ob 112/01d  
Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 112/01d  
nur T1
- 3 Ob 8/08k  
Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 8/08k  
Auch; nur T1; Beisatz: Bei Beurteilung, ob eine „gebührende“ Deckung vorliegt, müssen die maßgeblichen Vereinbarungen und Vorgänge nach ihrem wirtschaftlichen Zweck betrachtet werden. (T2)
- 3 Ob 175/08v  
Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 175/08v  
Auch; Beis wie T2
- 3 Ob 150/15b  
Entscheidungstext OGH 20.01.2016 3 Ob 150/15b  
Auch; Beisatz: Die kreditgewährende Bank erlangt durch die Verbuchung von „Irrläufern“ (dem Kontoinhaber in Wahrheit nicht zustehenden Überweisungen), die während der kritischen Frist des § 30 Abs 1 Z 1 IO auf dem nicht fällig gestellten Kontokorrentkreditkonto als den Debetsaldo vermindernde Zahlungseingänge einlangen, keine kongruente Deckung. (T3);  
Veröff: SZ 2016/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0064494

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)